

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonntags.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 2,-.
Eingereichten in die Post-
zeitungsstelle Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Kaufstellen-Anzeigen, die
Gefangenene Kolonel-Zeile
50,-.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von U. Weiß,
Druck von C. A. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräuer, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernprech-Anschluß 3002

Die erhöhte Streikunterstützung

laut Beschluss der zweiten Sitzung des Verbandsbeirates mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirklichkeit treten. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten: Für erwachsene männliche Mitglieder wird eine besondere Beitragsklasse mit einem Wochenbeitrag von 3 Mark geschaffen. Auf Beschluss der Zahlstelle kann dieser Beitrag für die ganze Zahlstelle, auf Beschluss einer Zahlstellenleiterkonferenz für den ganzen Ort als ordentlicher Verbandsbeitrag eingeführt werden. Auch einzelne Mitglieder können den erhöhten Beitrag leisten. Die Mitglieder der besonderen Beitragsklasse erhalten in Unterstützungsfällen die für die erste (2,50 M.) Beitragsklasse festgesetzten Sätze bei Erwerbslosigkeit, bei Umzügen, bei Todesfall und eine erhöhte Streikunterstützung. Diese beträgt nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung

von 13 bis 26 Wochen	56 M. pro Woche,
von 26 bis 52 Wochen	80 M. pro Woche,
über 52 Wochen	104 M. pro Woche.

Der Kinderzuschuß bleibt wie seither.

Wo am 1. Juli 1921 der erhöhte Beitrag eingeführt wird, treten mit dem gleichen Tage die erhöhten Unterstützungsätze in Kraft. Wo dagegen der erhöhte Beitrag erst nach dem 1. Juli zur Einführung gebracht wird, bedarf es zur Erlangung der erhöhten Unterstützungsätze einer 13wöchigen Wartezeit.

Zum Entwurf der Schlichtungsordnung.

Der in Nr. 12 des „Reichs-Arbeitsblattes“ veröffentlichte Entwurf einer Schlichtungsordnung, der auszugsweise im „Proletarier“ Nr. 16 wiedergegeben ist, weist Mängel auf, die man nicht nur als Schönheitsfehler bezeichnen kann. Allerdings der sogenannte „Referentenentwurf“ vom 15. Mai 1920, der vermutlich bestimmt war, als Hilfsmittel zur Sondierung der Stimming in Arbeitnehmerstreiken zu dienen, war noch viel schlechter. Nach diesem Referentenentwurf sollte das Wirtschaftsgericht vor Entscheidungen bewahrt. **Macht- und Massenfaktor sollte fern- und niedergehalten**, die Gegenäste ausgleichen und versöhnen werden. Der Verfasser dieses Entwurfs ist jedenfalls mehr Unternehmer als Politiker oder Diplomat. Ob die Bemerkung, daß die Gegenäste ausgleichen und versöhnen werden sollen, Mäßigkeit oder offener Hohn sein sollen, mag jeder Leser selbst entscheiden. Sedenfalls ist gegen diesen Monstrum eines Entwurfs zu einer „Schlichtungsordnung“ von den leitenden Gewerkschaftsinstitutionen stärker Widerstand erhoben worden, und der Entwurf wurde durch den jetzt veröffentlichten erzeigt, der nunmehr der öffentlichen Kritik unterliegt. Bei der Kritik selbst wollen wir beachten, daß der Kritiker in der Regel leicht über das Ziel hinausgeschaut und daß er geneigt ist, das Kind mit dem Bade auszuhüllen. Wir wollen versuchen, in diesen Fehler nicht zu verfallen.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit von gesetzlich anerkannten Schlichtungsinstanzen dürfte heute Allgemeingut aller nachdenkenden Menschen sein. Dagegen muß sich der Gesetzgeber hüten, über die freiwillige Unterwerfung der streitenden Parteien unter einen Schiedsentscheid hinaus Zwangsmassnahmen anzuwenden, solange wie noch ein privatkapitalistisches Wirtschaftssystem haben, es sei denn, die Parteien haben vor Fällung eines Schiedsentscheides ihre Unterwerfung erklärt. Die Leitung einer organisierten Gesellschaft hat erst dann ein Recht, die Aufrechterhaltung der Produktion durch Zwangsmassnahmen sicherzustellen, wenn die Gesamtheit dieser Gesellschaft Besitzer der Produktionsmittel geworden ist. Behauptet die heutige Staatsmacht, umfangreiche Lohnkämpfe seien eine Gefahr für das gesamte Staatswesen, so liegt diese Gefahr im Privatkapitalismus begründet. Die Behörden kommen deshalb zu leicht — und nicht immer mit Unrecht — in den Verdacht, privatkapitalistische Interessen zu vertreten. Alles, was diesen Verdacht fördern kann, muß aus dem Entwurf der Schlichtungsordnung herausbleiben.

Eine Gefahr scheint der § 29 in sich zu bergen insofern, als die nicht in den Besitzer durch den Vorsitzenden berufen werden und damit die Möglichkeit besteht, die Arbeiter mit dem Einigungsgeboten von vorbereitet in Konflikt zu bringen, falls die vom Vorsitzenden Berufenen nicht das Vertrauen der Arbeiter besitzen, oder wenn diese glauben, in die Objektivität der Berufenen berechtigte Zweifel sehen zu dürfen. Gewiß wird ein kluger unparteiischer Vorsitzender einen solchen Konflikt vermeiden, aber besser wäre es jedenfalls, wenn bei einer umfangreichen Bewegung der zentralen Vertragsvereinigungen die nichtständigen Besitzer entstehen würden. Es ist sehr wohl möglich, daß Gelbe als Vertreter berufen werden, die nur als „Teil des Neuen“ wirken würden, auch wenn ihre Berufung dem Gefühl entspringt. In eine gleiche Situation wie die Arbeiter können die Unternehmer gar nicht kommen, da sie in Grundfragen einig sind, was bei der Arbeiterschaft nicht der Fall ist. Das hier Gesagte gilt auch für den letzten Absatz des § 35 und für den Absatz 3 des § 45, dessen Wortlaut allerdings schon akzeptabler ist.

Neuerst ungünstig ist der § 31 in seinem einleitenden Satz. Der Absatz 1 lautet: „Die Besitzer sind nicht Vertreter

der Parteien. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden.“ Abgesehen davon, daß das „Gewissen“ juristisch überhaupt nicht fassbar ist, ist es selbstverständlich, daß die Besitzer mit dem unbefangenem Blick des objektiven Urteilers an ihre Aufgabe herantreten. Ebenso selbstverständlich können sie nicht mit gebundenem Mandat zum Einigungsamt kommen, andernfalls brauchte man nicht erst den Versuch einer Einigung zu machen. Aber Vertreter ihrer, also der streitenden Parteien, bleiben sie trotzdem, sonst hätte es ja keinen Sinn, die Vertreter beider Parteien zu berufen. Arbeitgeber bleibt Arbeitgeber, und Arbeitnehmer bleibt Arbeitnehmer auch vor dem Einigungsamt. Tatsächlich ist doch jeder mit den Anschauungen seiner Gesellschaftsschicht behaftet. Selbst Juristen können sich dem Einfluß ihrer eigenen Klassenanschauung nicht entziehen. Das beweisen die Klassenurteile, die im letzten halben Jahr gefällt worden sind. Die Arbeitgebervertreter haben jedoch seit Jahrzehnten bewiesen, daß sie als Besitzer der Gewerbegebiete sehr wohl fähig sind, sich bis zu einem gewissen Grade loszulösen von allzu einseitigen Anschaunungen und das Recht zu finden, das dem Durchschnittsbegriff der heutigen Wirtschaftsperiode und der geistigen Differenzierung der Klassenschichtungen über steht entspricht. Der einleitende Satz zu § 31 sollte also besser gestrichen werden, er ist wirklich überflüssig.

Der Absatz 2 des § 42 bringt die Gefahr in sich, den Unternehmen ein Übergewicht im Revisionssenat zu verschaffen. Man verzichte lieber auf die Buziehung von zwei weiteren Besitzern und bestelle dafür einen Vorsitzenden mit der Besichtigung zum Richteramt. Was heißt die Buziehung von zwei weiteren Besitzern, die weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sind, anders als in der Regel die Buziehung von Vertretern der Arbeitgeberinteressen? Federmann weiß, wie die Angehörigen der freien Berufe ideal eingestellt sind. Ein Jurist ist uns also jedenfalls lieber.

Schärfster Widerspruch muß gegen den § 55 erhoben werden, der lautet:

„Soll bei einer Gemeinschaftlichkeit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustandekommen, so ist vor der Anwendung von Kampfmitteln die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einzurufen. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen (Sperre) dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angefahren worden ist und einen Schiedsentscheid gefällt hat.“

Spont durch eine Gemeinschaftlichkeit gemeinsame Betriebe oder Betriebungen betroffen werden, fest der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sich der Arbeitgeber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber (?) oder Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Betriebungen, oder, falls die Säugungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen über einhundert eine größere Mehrheit vorziehen, mit dieser Mehrheit beschlossen werden, wo seit Bekündung des Schiedsentscheids mindestens eine Woche verstrichen ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von dem Verantwortlichen der Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angefahren worden und einen Schiedsentscheid gefällt hat.

Spont durch eine Gemeinschaftlichkeit gemeinsame Betriebe oder Betriebungen betroffen werden, fest der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sich das Arbeitsfeld der Betriebsvertretungen auf den betr. Betrieb selbst zu beziehen hat. Nachdem jedoch durch die Vernehmung der Parteien festgestellt wurde, daß es sich bei der erwähnten Verhandlung auch um die Aufstellung einer neuen Ortsräte zu handelt, für die aus der Sektion VI des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands ausgetretenen Betriebe Württembergs gehandelt hat, an welche die für die Ortslage Heilbronn allein in Frage kommende dortige Fabrik des Betriebs vom Betriebsrat in Mannheim ausschließlich in erfasst war, hat der Schlichtungsausschuß bei der Bedeutung dieses Betriebes die Teilnahme der beiden Betriebsräte mitglieder in dieser Verhandlung für notwendig befürchtet. Die in diesem Falle entstandenen notwendigen Kosten sind demnach durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstandene Kosten im Sinne des § 96 des BRG, zu deren Erfüllung die Firma verpflichtet ist.

Abgewiesener Antrag auf Amtseinführung wegen gräßlicher Pflichtverletzung.

Die Deutsche Sprungstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg, betreibt in Kaiserslautern ein Betriebswerk. Als in diesem Betriebe Fortzüchtungen eingesetzt werden, lehnte die Firma jede Verhandlung über Fortzüchtung ab mit der Bedingung, daß der gemeinkapitalistische Arbeitsverband von Kaiserslautern und Umgebung dies nicht zulasse, im Eigentum am Standort steht, daß auf Grund der Preisbildung einer Betriebsfamilie ein Lohnabstand in altertümlicher Art entsteht. Die Firma hat beklagt, in einer Betriebsversammlung, das Betriebsgericht und die Nebenstände solange abzuhören, bis die Firma ihre Verhandlung breite. Dieser Begehruß wurde von der Betriebsfamilie ausgeführt. Die Firma drohte den Spez. um und lehnte gegen den Vorstand des Betriebsrates und dessen Stellvertreter beim Schlichtungsausschuß den Antrag auf Amtseinführung wegen gräßlicher Pflichtverletzung ab, was wurde behauptet, daß der Vorstand, sowie der Elternteil er sich in die Anerkennung der Betriebsleitung hineinziehe und dadurch die Entwicklung des Betriebes gefährde. Beide habe der Arbeiterrat die beschäftigten Arbeiter von der Gestaltung von Nebenständen ab, so daß auf Grund des § 86 der Betriebsfamilie und dessen Stellvertreter wegen gräßlicher Pflichtverletzung, weil auch ihres Postens zu leben seien. Wie machen die Leute gern, daß ein Betrieb der Betriebsversammlung vorstehe und die beiden Vorstande verpflichtet seien, diesen Begehrung anzuhören. Die Ausführung eines solchen Begehrußes sei aber keine gräßliche Pflichtverletzung, weil auch ein neuer Betriebsrat genau wieder zu handeln müsse. Der Schlichtungsausschuß Kaiserslautern enthielt in seiner Sitzung am 5. April 1921, daß der Antrag der Firma auf Amtseinführung abzulehnen sei. Die Rüste war also umsonst.

Aufruf!

An die Betriebsräte der Chemie — Kohlenfabrikation.

Nun zu versuchen, die Folgen der kapitalistischen Wirtschaftsweise abzufangen, müssen die Betriebsräte gleichartiger Betriebe in Verbündet miteinander treten.

Betriebsräte der Chemie, Kohlenfabrikation, Elektroden, Anker, Büchsen, Lichtsäfte wollen ihre Adresse an die Zahlstelle des Fabrikarbeiter-Bundes, Ritterstraße 21, senden.

